



Gemeinde Neukirch

Landkreis Bodenseekreis

GEBÜHRENSATZUNG

**für die Inanspruchnahme von Leistungen
der Freiwilligen Feuerwehr Neukirch
vom 27. Mai 1992**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in Verbindung mit § 36 des Feuerwehrgesetzes für Baden-Württemberg (FwG) sowie § 4 der Feuerwehrkostenersatzsatzung hat der Gemeinderat am 27. Mai 1992 folgende Satzung beschlossen:

Für die Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Neukirch werden folgende Kostenersätze festgesetzt und erhoben:

I. Personalkosten

Betrag je Mann und Stunde

1. Normaleinsatz	DM 13,--
2. Einsatz mit Schmutzzulage (z.B. Öleinsätze)	DM 15,--
3. beim Feuerwehrhaus angetretene, aber zum Einsatzort nicht abgerückte Feuerwehrmänner_ (Alarmbereitschaft)	Betrag je Mann DM 13,--

Auf die Personalkosten wird ein Verwaltungskostenzuschlag von 10 %, max. jedoch 50,-- DM, zugerechnet.

II. Fahrzeuge

Gebühr DM/km

Gebühr DM/Std.

DM/Pump- stunde

1. Löschfahrzeug LF 16	3,--	50,--	20,--
2. Tragkraftspritzenfahrzeug TSF	3,--	30,--	20,--
3. Schlauchwagen SW 1000	3,--	30,--	

III. Geräte

Gebühr DM/m

1. Schläuche

1.1 A-Schlauch (Saugschlauch)	2,--
1.2 B-Schlauch (Druckschlauch)	1,--
1.3 C-Schlauch (Druckschlauch)	1,--
1.4 Ölsperren	1,--

2. Geräte

2.1 Elektrotauchpumpe	20,--
2.2 Hebekissen 0,5 bar	15,--
2.3 Hydraulische Rettungsschere	25,--
2.4 Hydraulischer Rettungsspreizer	25,--
2.5 Kanaldichtkissen	15,--
2.6 Motorsäge	25,--
2.7 Scheinwerfer	10,--
2.8 Stromaggregat	15,--
2.9 Tragkraftspritze TS 8/8	20,--
2.10 Trennschleifer	25,--
2.11 Wassersauger	20,--

Gebühr DM/Einsatz

2.12 Gasspürkoffer	25,--
2.13 Ölauffang-/Abfallbehälter	10,--

IV. Verbrauchsmaterial

1. Ölbindemittel
2. Schaummittel
3. Löschpulver
4. Sonstiges Verbrauchsmaterial

Selbstkostenpreis zuzüglich 10 % Verwaltungskostenzuschlag. Dies gilt auch für spezielle Entsorgungskosten, z.B. Ölbindemittel.

V. Atemschutzgeräte

1. Atemschutzmaske

Gebühr DM/Maske

15,--

2. Preßluftatmer

Gebühr DM/Flasche

15,--

VI. Feuersicherheitsdienst

Personal

Gebühr DM/std. je FwM

13,--

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Hinweis:

Heilungsvorschriften bei Verstößen gegen Verfahrens- und Formvorschriften (§ 4 Abs. 4 GemO).

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Erlass dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Ausgefertigt!

Neukirch, den 27. Mai 1992

gez.
Egelhofer,
Bürgermeister